

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kuraray Europe GmbH

### **1. Geltungsbereich**

Alle aktuellen und zukünftigen Verträge über Warenlieferungen und Dienstleistungen unterliegen ausschließlich diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt.

Alle zwischen uns und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich oder per Fax oder E-Mail im Vertrag niederzulegen.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris und die ERA 600 (UCP) in der jeweils gültigen Fassung.

### **2. Bestellung und Vertragsabschluss**

Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind wir nur an die von uns schriftlich, per Fax oder E-Mail aufgegebenen Bestellungen gebunden.

Unserer Bestellung entgegenstehende oder davon abweichende Auftragsbestätigungen sind vom Lieferanten schriftlich, per Fax oder E-Mail anzuzeigen. In einem solchen Fall wird der Einzelvertrag erst abgeschlossen, wenn wir schriftlich, per Fax oder E-Mail unser Einverständnis gegeben haben.

### **3. Preise, Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, handelt es sich bei den Preisen um Festpreise, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verpackung, Transportkosten, Steuern (einschließlich MwSt.) und andere verbundene Kosten oder Ausgaben. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Haus.

Rechnungen sind in der Währung auszustellen, die in der jeweiligen Bestellung angegeben ist.

Uns steht das Recht auf Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechts im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zu.

Der Lieferant hat im Fall unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen das Recht auf Aufrechnung. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB ist ausgeschlossen.

### **4. Liefertermin und Vertragsstörungen**

Der in unseren Bestellungen angegebene Liefer- oder Leistungstermin ist bindend (die Fristeinholung ist wesentlicher Vertragsbestandteil). Ist es dem Lieferanten nicht möglich, ein verbindliches Liefer- oder Leistungsdatum anzugeben, so ist ein frühestes und ein spätestes Datum zu nennen. Wurde kein Termin vereinbart, so hat der Lieferant uns die Waren unter Berücksichtigung der üblichen Verlade- und Transportzeiten zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Die Rechtzeitigkeit der Leistung wird nach dem Eingangszeitpunkt der Ware oder dem Erbringungszeitpunkt der Dienstleistung am Leistungsort beurteilt (Abschnitt 14, Unterabschnitt 4).

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder per Fax oder E-Mail zu benachrichtigen, falls Umstände eintreten oder eintreten könnten, die eine rechtzeitige Lieferung oder Leistungserbringung unmöglich machen.

Im Fall verspäteter Lieferung oder Leistungserbringung sind wir zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche berechtigt.

Alle Fälle höherer Gewalt befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Verpflichtung, die jeweiligen Waren, Leistungen oder Dienstleistungen zu liefern oder anzunehmen. Verzögert sich die Lieferung oder Annahme aufgrund höherer Gewalt um mehr als einen Monat, so hat jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche das Recht, hinsichtlich der von der Verzögerung betroffenen Mengen vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant hat jedoch alle in seinem Besitz verbleibenden Lagerbestände im Verhältnis der Mengen der bestellten Waren unter seinen Kunden aufzuteilen.

### **5. Gefahrübergang**

Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs richtet sich nach den vereinbarten Liefer- oder Leistungsbedingungen. Wurde keine Vereinbarung getroffen, so geht die Gefahr bei Lieferung oder Leistungserbringung am Leistungsort auf uns über (siehe Abschnitt 14, Unterabschnitt 4).

Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst auf uns über, nachdem eine Funktionsprüfung durchgeführt und der positive Verlauf dieser Prüfung schriftlich oder per Fax oder E-Mail bestätigt worden ist.

### **6. Garantien, zeitliche Beschränkung**

Wir sind von der Verpflichtung zur Durchführung einer sofortigen Prüfung nach Erhalt entbunden, wenn die Verpflichtung des Lieferanten in der Warenlieferung besteht, sofern die Mängel offenkundig und bei einer bloßen Sichtprüfung sofort feststellbar sind.

Wir sind verpflichtet, die Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf Abweichungen hinsichtlich Qualität und Quantität zu prüfen. Die Mängelanzeige wird als rechtzeitig übermittelt angesehen, wenn sie vom Lieferanten innerhalb von drei Wochen ab Wareneingang oder, bei verdeckten Mängeln, ab deren Feststellung erhalten wird.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns vollständig zu; in jedem Fall haben wir das Recht, zwischen Beseitigung des vorhandenen Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware durch den Lieferanten zu wählen. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen, insbesondere Schadensersatz statt Leistung.

Falls der Lieferant seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Behebung des Mangels oder zum Ersatz nicht nachkommt – es sei denn, die Weigerung, Nachbesserung oder Ersatz zu leisten, ist gerechtfertigt – oder falls der Lieferant Nachbesserungen oder Ersatzleistungen ernsthaft und endgültig verweigert, oder falls Nachbesserung oder Ersatz fehlschlagen, oder falls Ausfallzeiten zu erwarten sind, oder falls die Mangelbeseitigung aus anderen Gründen keinen Aufschub duldet, so haben wir das Recht, den Mangel auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten selbst zu beheben oder eine Drittpartei mit der Mangelbeseitigung zu beauftragen und vom

Lieferanten den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Zusätzlich zum Obenstehenden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonstige uns aufgrund von Mängelhaftung oder Garantien zustehende Rechte bleiben unberührt.

Die Verjährungsfrist beträgt, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist gilt, 36 Monate vom Tag des Gefahrübergangs gerechnet, sofern nicht die verbindlichen Bestimmungen aus §478, 479 BGB gelten.

## **7. Gewerbliche Eigentumsrechte**

Der Lieferant garantiert, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der bestellten Waren keine Rechte Dritter verletzt werden.

Sollte eine Drittpartei uns gegenüber deswegen Ansprüche geltend machen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aufgrund oder in Zusammenhang mit Ansprüchen einer Drittpartei gegen uns entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt nicht, wenn der Lieferant nachweisen kann, dass er weder für die Verletzung der Eigentumsrechte verantwortlich ist, noch sich dieser bei Anwendung der gebotenen kaufmännischen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserbringung bewusst war.

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung oder – falls vereinbart – ab Annahme.

## **8. Produkthaftung**

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, so ist er verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von Schadensersatzansprüchen von Drittparteien freizustellen, einschließlich der für die Abwehr solcher Ansprüche notwendigen Kosten, sofern die Schadensursache nicht innerhalb seiner Kontrolle und Organisation liegt.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, während der Vertragsdauer eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 10 Millionen Euro pro Versicherungsfall für Personen-/Sachschäden zu unterhalten; weitere uns zustehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

## **9. Eigentumsvorbehalt, Bereitstellung von Materialien, Werkzeugen und Formen**

Wir behalten uns das Eigentum an allen Teilen vor, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen. Jede vom Lieferanten durchgeführte Verarbeitung oder Umbildung wird für uns vorgenommen. Werden unsere Vorbehaltswaren mit anderen Gegenständen zusammen verarbeitet, die uns nicht gehören, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts unserer Sache (Kaufpreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen zur Zeit der Verarbeitung verarbeiteten Gegenständen.

Wird die von uns bereitgestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Kaufpreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.

Wir behalten uns das Eigentumsrecht an Formen, Werkzeugen und Druckvorlagen usw. vor; der Lieferant ist dazu verpflichtet, die Formen, Werkzeuge und Druckvorlagen ausschließlich zur Herstellung der von uns bestellten Waren zu verwenden. Uns berechnete Formen, Werkzeuge, Druckschablonen usw. gehen bei Zahlung in unser Eigentum über und werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und uns auf Anforderung ausgehändigt. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Formen, Werkzeuge, Druckschablonen usw. auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert gegen Brand, Wasserschaden und Diebstahl zu versichern. Zugleich tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Formen, Werkzeugen und Druckvorlagen usw. rechtzeitig und auf eigene Kosten alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Jegliche Mängel hat er uns unverzüglich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche davon unberührt. Formen, Werkzeuge und Druckvorlagen usw. sind uns auf Verlangen unverzüglich zu übergeben. Zurückbehaltung kann ausschließlich gemäß § 320 BGB erfolgen.

Sofern die uns gemäß Abschnitt 9 Unterabschnitt (1) und/oder Unterabschnitt (2) zustehenden Sicherheiten den Preis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen des Lieferanten nach unserer Wahl freizugeben.

## **10. Vertraulichkeit, Entwurfsunterlagen, Spezifikationen**

Der Lieferant ist zur Einhaltung strengster Vertraulichkeit hinsichtlich aller geschäftlichen oder technischen Informationen verpflichtet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, Zeichnungen, Muster und andere verbundene Unterlagen („Informationen“), die er von uns erhalten hat. Diese Informationen verbleiben in unserem Eigentum, dürfen nur zum Zweck der Auftragsabwicklung verwendet werden und Drittparteien nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis offengelegt werden. Der Lieferant darf die Informationen nur den Mitarbeitern offenlegen, die gemäß dem Zweck der Auftragsabwicklung Kenntnis dieser Informationen haben müssen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nach Vertragserfüllung weiterhin für sieben Jahre ab Offenlegung der Informationen und erlischt zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

Der Lieferant hat uns auf Anforderung Pläne, Entwurfszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorzulegen und uns nach Richtigbefund die Datenspeicher oder Mutterpausen zur Verfügung zu stellen, die wir für den Normalgebrauch oder für Reparaturarbeiten benötigen, wenn ein Auftragsgegenstand auf unseren Wunsch angefertigt wird.

Darüber hinaus hat der Lieferant uns auf Anforderung Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile und entsprechende Informationen bereitzustellen, die wir zur Beschaffung dieser Ersatzteile benötigen. Die Mängelhaftung des Lieferanten bleibt von der Genehmigung solcher Pläne, Entwurfszeichnungen, Berechnungen usw. unberührt.

Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen vor, diese dürfen Drittparteien nicht ohne unser ausdrückliches Einverständnis zugänglich gemacht werden.

## 11. Produkt- oder Prozessänderungen

Der Lieferant, zu dem wir eine reguläre Geschäftsbeziehung unterhalten, ist verpflichtet, uns rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, wenn er plant, Änderungen an Waren oder Prozessen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Änderungen in Rohstoffqualitäten und -quellen) oder von Analysemethoden in Bezug auf von uns bestellte Waren vorzunehmen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns während eines angemessenen Zeitraums Ersatzteile für an uns gelieferte Waren zur Verfügung zu stellen; dieser Zeitraum beträgt jedoch mindestens zehn Jahre ab Lieferung.

Sollte der Lieferant beabsichtigen, die Produktion von Ersatzteilen für an uns gelieferte Produkte einzustellen, so hat er uns unmittelbar nach der Entscheidung über die Einstellung der Produktion davon zu benachrichtigen. Die aus dem vorangehenden Absatz entstehende Verpflichtung bleibt davon unberührt.

## 12. Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und allgemeine Sicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet,

- a) die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften hinsichtlich Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Unfallverhütung sowie Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten und
- b) in den genannten Bereichen ein wirksames Managementsystem zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise bereitzustellen oder Zugang zu gewähren.

## 13. Einhaltung von Rechtsvorschriften

Der Lieferant und mit ihm verbundene Unternehmen (einschließlich aller seiner Geschäftsführer, Direktoren, Angestellten oder anderer Erfüllungsgehilfen) haben ihre Geschäftstätigkeiten in allen wesentlichen Aspekten im für sie anwendbaren und verbindlichen Umfang in Übereinstimmung mit den Antikorruptionsbestimmungen des deutschen Strafrechts, dem US-amerikanischen Antikorruptionsgesetz von 1977 (FCPA), dem Antikorruptionsgesetz des Vereinigten Königreichs von 2010 und ähnlichen Antikorruptionsgesetzen anderer Länder zu führen; des Weiteren haben sie Richtlinien und Verfahren zur Förderung der Einhaltung dieser Gesetze in allen wesentlichen Aspekten anzuwenden.

Der Lieferant verpflichtet sich stellvertretend für alle seine Angestellten, Vertreter und verbundenen Unternehmen, seine Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsgesetzen zu führen und alle Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken und Verhaltensweisen zu treffen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant uneingeschränkt, sich nicht an Kartellen zur Preisabsprache oder Vereinbarungen über Produktions- und Absatzquoten sowie allgemein an unlauteren Praktiken zu beteiligen, die den freien Wettbewerb behindern oder den Marktzugang unrechtmäßig beschränken.

Der Lieferant sichert zu, dass alle Beschäftigten mindestens den gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Der Lieferant hat Maßnahmen durchzuführen, um sicherzustellen, dass seine Zulieferer dieser Verpflichtung ebenfalls nachkommen.

## 14. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder rechtswidrig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht berührt; diese behalten ihre uneingeschränkte Gültigkeit.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Der Leistungsort für die Liefer- oder Leistungspflicht des Lieferanten ist die in unserer Bestellung angegebene Annahmestelle.

### Bitte beachten Sie Folgendes:

- **Wir speichern und verarbeiten geschäftsbezogene persönliche Daten.**
- **Wir verzichten auf alle uns als Auftraggeber gemäß Artikel 29 2.1 der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen entstehenden Rechte und Pflichten. Eine Transportversicherung wird von uns abgeschlossen.**
- **Hinweise durch den Lieferanten auf unsere Geschäftsbeziehung zu Werbezwecken, einschließlich Präsentation für uns hergestellter Waren, bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.**

*Hattersheim am Main, August 2018*